

DIE STADT

AMTSBLATT DER KLINGENSTADT SOLINGEN

79. Jahrgang

Nr. 14

Donnerstag, 2. April 2026

BEKANNTMACHUNG

Begrenzung der Wasserentnahme an oberirdischen Gewässern in der Klingenstadt Solingen

Der Oberbürgermeister der Klingenstadt Solingen erlässt aufgrund der §§ 20, 21 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in seiner Neufassung mit Stand vom 03. Juni 2020 in Verbindung mit § 100 Abs.1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), folgende

Allgemeinverfügung:

1. Jegliche Entnahme von Wasser im Rahmen des Gemein-, Eigentümer- und Anliegergebrauchs aus Oberflächengewässern auf dem Gebiet der Klingenstadt Solingen, die den wasserrechtlichen Vorschriften unterliegen (natürliche Seen, Teiche und Bäche), wird untersagt. Das Tränken von Vieh durch Schöpfen außerhalb von Hofräumen ist weiterhin gestattet.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt bis einschließlich 30.12.2027. Eine Verlängerung des Zeitraums ist bei weiterer Fortdauer des Trockenfallens der örtlichen Gewässer möglich.
3. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag ihrer Bekanntgabe in Kraft.
4. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Inhaber von wasserrechtlichen Erlaubnissen, die zur Wasserentnahme berechtigen, dürfen die Gewässer nur im erlaubten Umfang unter Einhaltung der Bedingungen und Auflagen der Erlaubnis benutzen.

Zuständigkeit:

Der Stadtdienst Natur und Umwelt der Stadt Solingen ist als Untere Wasserbehörde gemäß § 114 Abs. 3 LWG i. V. m. § 1 Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU NRW), Anhang 2 Ziffer 22.1.7 sowie § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 100 Abs.1 S. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.

Die örtliche Zuständigkeit zum Erlass dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 4 Abs. 1 Ordnungsbehördengesetz (OBG).

Hintergrund:

Die außerordentliche Trockenheit der Jahre 2019 bis 2024 wirkte sich zusehends auch auf den Zustand der Gewässer aus. Es fehlten in den letzten Jahren beträchtliche Niederschlagsmengen, was zu einem dauerhaften Wasserdefizit im Boden führte. Trotz relativ vielen, aber nicht ergiebigen Regenereignissen im Jahr 2025 kam es aufgrund der starken Vorschädigung der Feuchtigkeitsstrukturen des Bodens aber nicht zu einer stetigen Verbesserung des Wasserdargebots. Eine Auffüllung des Bodens als zentraler Verteiler des Wassers an Pflanzen, Gewässer und das Grundwasser war kaum wahrnehmbar. Viele kleinere Gewässer fielen auch in diesem regenreichen Jahr trocken. Der Zustand einiger Feuchtbiotope (z. B. Kalversterzer Wiesen) weist weiterhin darauf hin, dass auch das Grundwasser an einigen Stellen im Stadtgebiet in bedenklichem Maße beeinträchtigt ist.

Herausgegeben von:

Klingenstadt Solingen

Der Oberbürgermeister

Pressestelle, Postfach 10 01 65, 42601 Solingen

Verantwortlich Franziska Bravo Roger
Fon 0212 290 - 2613

Redaktion Mia Beumker
Fon 0212 290 - 4841

E-Mail amtsblatt@solingen.de

Satz Klingenstadt Solingen, Mediengestaltung

Veröffentlichung/ Digital unter amtsblatt.solingen.de.

Vertrieb In gedruckter Form liegt es kostenlos in Verwaltungsgebäuden und Bürgerbüros aus. Nachdruck und Veröffentlichungen jeder Art sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Erscheint wöchentlich.

Die öffentlichen Sitzungsunterlagen sind im Büro des Oberbürgermeisters, Ratsangelegenheiten, Walter-Scheel-Platz 1, 42651 Solingen, einzusehen.

Gedruckt auf nach „Der Blaue Engel“ zertifiziertem Papier.

Somit ist erkennbar, was aktuelle Forschungsergebnisse zur Verdunstungsrate von Wasser aus dem Boden heraus und was Messungen der überproportional ansteigenden Temperatur in Deutschland erkennen lassen. Die physikalisch-thermodynamischen Wirkungen führen zu einem anhaltenden Stress bei Bodenfeuchte und Regeneration von Grundwasser. Einzelne Jahre mit vergleichbaren Regenperioden verändern den Trend leider nicht, auch wenn sie grundsätzlich kurzzeitige Entlastungen der Ökosysteme ermöglichen. Ohne behördliches Eingreifen wird sich diese Situation keinesfalls verbessern, sondern mit hoher Wahrscheinlichkeit weiter zuspitzen. Der schlechte Zustand der Oberflächengewässer führt weiterhin zu einer starken Beeinträchtigung der lokalen Flora und Fauna. Sie sind nicht nur primärer Lebensraum einer Vielzahl an Amphibien, Fischen und Insekten, sondern auch für den Bestand vieler an Land lebender Tierarten überlebensnotwendig. Zudem wird durch ihr Trockenfallen nicht nur die Tier- und Pflanzenwelt in und um die Wasserbiotope bedroht, sondern auch die Selbstreinigung der Gewässer selbst gefährdet, wenn bei diesen dank schwindender bzw. schwankender Wasserstände die Temperatur steigt und die Sauerstoffzufuhr sinkt. Die durch diesen Umstand zu erwartenden ökologischen und später auch ökonomischen Schäden müssen als langanhaltend und nachhaltig angesehen werden. Das Problem wird durch zu zahlreiche, teilweise intensive Entnahme (z. B. Abpumpen und Ableiten) von Oberflächen- und Grundwasser weiter verstärkt. Die seit nunmehr fünf Jahren geltende Allgemeinverfügung dämpft die oben beschriebenen Auswirkungen. Eine Weiterführung ist derzeit unerlässlich, um die dauerhafte Funktionsfähigkeit der Ökosysteme zu erhalten.

Rechtliche Begründung:

Grundsätzlich darf jede Person laut § 25 WHG in Verbindung mit § 19 Abs. 1 LWG oberirdische Gewässer zum Baden, Viehtränken, Schwimmen, Schöpfen mit Handgefäßen, Eissport und Befahren mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft benutzen, Wasser mittels fahrbarer Behälter entnehmen sowie Wasser aus einer erlaubnisfreien Bodenentwässerung landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Grundstücke einleiten. Zudem dürfen Eigentümer*innen sowie Anlieger*innen von an Gewässern grenzenden Grundstücken nach § 26 Abs. 1 u. 2 WHG für ihren eigenen Bedarf Wasser aus oberirdischen Gewässern ohne Weiteres benutzen, also auch entnehmen. Beides gilt allerdings nur, wenn keine wesentliche Verminderung der Wasserführung oder andere Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu erwarten sind. Rechtsgrundlage für den Erlass dieser Allgemeinverfügung ist §§ 20, 21 LWG i. V. m. § 100 Abs. 1 S. 2 WHG. Gem. §§ 20, 21 LWG kann die Klingenstadt Solingen als zuständige Untere Wasserbehörde den Gemein-, Eigentümer- und Anliegergebrauch durch ordnungsbehördliche Verordnung oder Verwaltungsakt regeln und beschränken, um zu verhindern, dass andere beeinträchtigt werden,

schädliche Gewässeränderungen zu besorgen sind oder die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt wird. Um eine weitere Verschlechterung des Wasserhaushalts zu verhindern, hat die Untere Wasserbehörde nach pflichtgemäßen Ermessen die notwendigen Maßnahmen gem. § 100 Abs. 1 S. 2 WHG anzuordnen. Hiervon wird aus Gründen des Allgemeinwohls, insbesondere der Ordnung des Wasserhaushalts und des Schutzes der Natur, Gebrauch gemacht. Der Grund hierfür liegt darin, dass sich der Zustand einiger Solinger Oberflächengewässer deutlich verschlechtert hat, weitere schädliche Gewässeränderungen zu besorgen sind und ohne Behördenhandeln die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts höchstwahrscheinlich auf erhebliche sowie nachhaltige Weise beeinträchtigt werden wird. Die Begrenzung der Wasserentnahme aus Oberflächengewässern, um eine weitere Verschlechterung der bereits kritischen Zustände zu verhindern, ist verhältnismäßig. Sie soll durch Beschränkung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs bewirken, dass den bereits geschwächten Gewässern kein weiteres Wasser entzogen wird. Damit ist sie geeignet, um eine der Ursachen schadhafter Gewässeränderungen abzuwehren. Die Behörde kann zudem auf kein milderes Mittel mit gleicher Wirkung zurückgreifen, da keine mengenregulierende Maßnahme außerhalb der Begrenzung der Wasserentnahme möglich ist. Daher ist dieses Vorgehen auch erforderlich. Zum Schluss muss eine Interessenabwägung zwischen dem Schutz der Gewässer und dem öffentlichen Interesse am Erhalt eines leistungsfähigen Naturhaushalts gegenüber den beeinträchtigten Interessen von Eigentümer*innen und Anlieger*innen der an Oberflächengewässer grenzenden Grundstücke erfolgen. Gemäß den allgemeinen Grundsätzen der Gewässerbewirtschaftung nach § 6 WHG, sind die Gewässer nachhaltig zu bewirtschaften, unter anderem mit dem Ziel, ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften. Die hohe Schutzwürdigkeit der natürlichen Lebenslage und der Tierwelt für kommende Generationen ist in Art. 20a des Grundgesetzes (GG) festgeschrieben und damit eine der obersten Leitlinien der Bundesrepublik Deutschland. Die Allgemeinverfügung berührt zwar auch den Art. 14 Abs. 1 GG in der Weise, dass eine Inhalts- und Schrankenbestimmung für die Eigentümer*innen der an Gewässer grenzenden Grundstücke geschaffen wird, indem diese nicht mehr über die gleiche Freiheit verfügen, jederzeit Oberflächenwasser zu entnehmen. Allerdings können sie weiterhin über andere Quellen Wasser beziehen. Zum einen wären da die als ausreichend anzusehenden Trinkwasserreserven. Zum anderen gibt es die Möglichkeit, das auf versiegelten Flächen anfallende Regenwasser zu nutzen, welches anderenfalls in die Kanalisation gelangt und somit dem lokalen Wasserkreislauf entzogen wird. Da es sich hierbei um den Schutz eines hohen gesellschaftlichen Gutes mit

nachhaltigen Auswirkungen gegenüber geringer zu wertenden privaten Einschränkungen Einzelner handelt, ist diese Allgemeinverfügung insgesamt verhältnismäßig. Es wird die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet, da ein besonderes Interesse vorliegt. Dies wird durch die nachhaltigen Schäden begründet, die ohne den Bestand dieser Allgemeinverfügung entstehen würden. Es ist nicht vertretbar, dass durch die Einlegung von Rechtsmitteln bestehende Wasserentnahmen fortgesetzt werden können und dadurch die Gewässer- und Naturhaushaltssituation weiter verschlechtert wird. Durch fortdauernde Entnahmen wäre der zur Aufrechterhaltung der wasserbiologischen Vorgänge erforderliche Mindestabfluss nicht mehr dauerhaft zu gewährleisten. Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG). Sie kann jederzeit widerrufen werden, sobald sich die für die Gewässer schädliche Wetter- und Niederschlagsituation ändert, die zu einer nachgewiesenen nachhaltigen Sättigung der Böden mit Wasser und dem Nachweis eines mengenmäßig ausreichendem Grundwasserdargebots führt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich eingereicht, so empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Die Klage muss die Klage erhebende Person, die Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von der Klage erhebenden Person Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden dieser zugerechnet.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Errichtung von Brunnen, insbesondere durch Bohrungen und Grabungen, gem. § 49 I WHG anzeigepflichtig ist. Daher ist sie dem Stadtdienst Natur und Umwelt mindestens einen Monat vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung stellt gem. § 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG eine Ordnungswidrigkeit dar, die nach § 103 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden kann.

Solingen, den 30.12.2025
Der Oberbürgermeister
Stadtdienst Natur und Umwelt
Im Auftrag

Matthias Sinn
(Stadtdienstleiter)

BEKANNTMACHUNG

Ordnung über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für die Teilnahme am Mittagessen in Kindertageseinrichtungen der Stadt Solingen vom 2026

Aufgrund der §§7 und 41 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Solingen am 05.03.2026 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

- (1) Bei der Betreuung eines Kindes in einer städtischen Tageseinrichtung für Kinder wird für die Teilnahme am Mittagessen ein privatrechtliches Entgelt (Essensgeld) erhoben.
- (2) Das Entgelt beträgt 78,50 € pro Monat bei Kindertageseinrichtungen, die das Mittagessen über einen externen Anbieter beziehen. Bei Kindertageseinrichtungen, in denen durch eigene Hauswirtschaftskräfte gekocht wird, beträgt die monatliche Pauschale 74,50 €.

§ 2

- (1) Zur Zahlung der Entgelte sind die Erziehungsberechtigten und diejenigen verpflichtet, welche die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder oder die Teilnahme eines Kindes am Mittagessen beantragt haben.
- (2) Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung des Entgeltes beginnt mit dem Monat, in dem die Inanspruchnahme gemäß dem Betreuungsvertrag vereinbart wurde. Das Entgelt ist bis zum 1. Werktag eines jeden Monats der Inanspruchnahme zu entrichten.
- (2) Unberücksichtigt von Schließzeiten der Kindertageseinrichtung wird das Entgelt monatlich erhoben.

- (3) Ein Erstattungsanspruch im Sinne der Absätze (1) und (2) besteht nicht.
- (4) In besonderen Fällen der Schließung einer Einrichtung (z.B. Streik) kann eine Erstattung erfolgen.

§ 4

Die Entgeltordnung tritt am 01. April 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung der Stadt Solingen über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder vom 29.10.2019 in der zurzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnung über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für die Teilnahme am Mittagessen in Kindertageseinrichtungen der Klingenstadt Solingen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 7 Absatz 6 Gemeindeordnung NRW auf Folgendes hingewiesen:

- Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, den 11.03.2026

Daniel Flemm
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

II. Änderungssatzung der Klingenstadt Solingen über die Erhebung von Elternbeiträgen (Elternbeitragsatzung) vom 17.03.2026

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), der §§ 2, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), der §§ 24, 33, 90 des 8. Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) vom 26. Juni 1990 (BGBl I S. 1163 der §§ 49, 50 und 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz - GV NRW v. 13.12.2019 S. 877 - 942) - Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - § 10 Bundeselterngeldgesetz (BEEG) sowie des § 9 des Schulgesetzes für das Land

Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102/SGV. NRW. 223) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Klingenstadt Solingen in seiner Sitzung am 05.03.2026 folgende II. Änderungssatzung über die Erhebung von Elternbeiträgen (Elternbeitragsatzung) beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Zur Beteiligung an den Betriebskosten der Tageseinrichtungen für Kinder, der öffentlichen Kindertagespflege, der Spielgruppen, außerunterrichtlichen Angeboten offener Ganztagschulen im Primarbereich und der Übermittagsbetreuung (ÜMI) sowie der Übermittagsbetreuung Flex (ÜMI Flex) werden Elternbeiträge nach Maßgabe des § 90 SGB VIII, § 9 Abs. 3 SchulG NRW, der §§ 49, 50 und 51 KiBiz und auf der Grundlage des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23. Dezember 2010 (ABl. NRW. 01/11 S.38, berichtigt 02/11 S. 85) über gebundene und offene Ganztagschulen und außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I sowie der gemeinsame Erlass offene Ganztagschulen sowie des gemeinsamen Erlasses Offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich vom 02.07.2024 von dem Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen und Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen erhoben. Der Elternbeitrag wird unabhängig davon, ob Träger des Betreuungsangebotes die Klingenstadt Solingen, ein anerkannter Träger oder eine öffentlich geförderte Tagespflegestelle ist, erhoben.

§ 2 Begriffsbestimmungen

1. Kindertageseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden (§ 22 SGB VIII), soweit sie ein Träger im Sinne des § 25 KiBiz betreibt.
2. Bei der Kindertagespflege werden Kinder durch Tagespflegepersonen, die über die erforderliche Eignung im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII verfügen, für einen Teil des Tages betreut.
3. Spielgruppen sind andere geeignete Förderangebote für Kinder bis 3 Jahren, die der Vorbereitung auf die Betreuung in einer Tageseinrichtung im Sinne des Absatzes 1 dienen.
4. Die Betreuung im offenen Ganztag umfasst außerunterrichtliche Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich. (Die entsprechende Betreuungsart gilt auch für die Ferienzeiten).
5. Die Übermittagsbetreuung (ÜMI) sowie ÜMI Flex stellen weitere Betreuungsangebote an Schulen im Primarbereich dar. (Die entsprechende Betreuungsart gilt auch für die Ferienzeiten).

§ 3 Maßstab für die Erhebung des Elternbeitrags

- (1) Der Elternbeitrag wird für das durch Abschluss eines Betreuungsvertrages bedingte Vorhalten eines Platzes für die Betreuung eines Kindes in einer Tageseinrichtung für Kinder, einer öffentlich geförderten Tagespflegestelle, einer Spielgruppe oder einem Betreuungsangebot an einer Schule der Primarstufe (Übermittagsbetreuung (ÜMI) oder (ÜMI Flex)) erhoben. Für den Besuch von Offenen Ganztagschulen im Primarbereich wird ein Elternbeitrag erhoben, der mit Erlass des Bewilligungsbescheides entsteht. Die Höhe des Elternbeitrags wird durch gesonderten Beitragsbescheid festgesetzt.
- (2) Der Elternbeitrag richtet sich neben der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen nach der Betreuungsart und – unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme – nach dem vereinbarten Betreuungsumfang.

§ 4 Höhe des Elternbeitrags

- (1) Der Elternbeitrag wird in monatlichen Teilbeträgen als Jahresbeitrag erhoben. Die Höhe der monatlichen Teilbeträge ergibt sich aus der Anlage, die Bestandteil der Satzung ist.
- (2) Die Elternbeiträge der Angebote für Kindertagesstätten und öffentliche Kindertagespflege erhöhen oder vermindern sich kontinuierlich um die Anpassung der Kinderpauschale nach dem Kinderbildungsgesetz NRW. Die Elternbeiträge für die außerunterrichtliche Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich erhöhen sich, wenn das für Schule zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium per jährlichem Erlass zulässige Höchstbetrag ändert. Ab dem 01. August 2026 erhöht sich, auf Grundlage des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23. Dezember 2010 über gebundene und offene Ganztagschulen und außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I die Höchstgrenze zum Schuljahresbeginn – kaufmännisch gerundet – um 3%. Ab dem 01. August 2027 erhöht sich die Höchstgrenze jährlich zum Schuljahresbeginn – kaufmännisch gerundet – um jeweils 3% auf Grundlage des gemeinsamen Erlasses offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich vom 02.07.2024 vom Ministerium für Schule und Bildung und vom Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen. Die entsprechend neue Beitragstabelle wird immer zum 01.08. des jeweiligen Kindergartenjahres öffentlich bekannt gegeben. Die Erhöhung der Betreuungsformen ÜMI und ÜMI flex orientiert sich an der Erhöhung für das Betreuungsangebot im Offenen Ganztag.

§ 5 Staffelung nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit

- (1) Der Elternbeitrag ist nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen in Elternbeitragsstufen gestaffelt (siehe Anlage). Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen richtet sich nach deren Einkommen. Einkommen in diesem Sinne ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen nach der Definition des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes, und zwar unabhängig davon, ob das Einkommen im In- oder Ausland erzielt wird. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragspflichtigen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und der Mindestbetrag des Elterngeldes gemäß § 3 Abs. 3 Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) sind nicht hinzuzurechnen. Bei Mehrlingsgeburten vervielfachen sich die in § 10 Abs. 1-3 BEEG genannten Beträge mit der Zahl der geborenen Kinder.
- (2) Bezieht ein Beitragspflichtiger Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (3) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträgen von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (4) Maßgebend für die Bemessung des Elternbeitrags ist jeweils das in dem Kalenderjahr, für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll, erzielte Einkommender Beitragspflichtigen (Jährlichkeitsprinzip).
- (5) Lebt das Kind abwechselnd bei jeweils einem getrenntlebenden Elternteil (sogenanntes Wechselmodell) so wird für jedes Elternteil 50 v.H. des Elternbeitrages festgesetzt, der seinem maßgeblichen Elterneinkommen gemäß der Beitragstabelle zu leisten ist.

§ 6 Ermäßigungen

- (1) Die Inanspruchnahme von Angeboten in einer Tageseinrichtung ist für Kinder, die bis zum 30. September das 4. Lebensjahr vollendet haben, ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.
- (2) Wird für mehr als ein Kind (Geschwisterkinder) derselben nach § 10 elternbeitragspflichtigen Personen im gleichen Zeitraum ein Platz in einer Tageseinrichtung für Kinder und/oder in einer öffentlich geförderten Tagespflegestelle und/oder in einer Spielgruppe und/oder in außer-unterrichtlichen Angeboten offener Ganztagschulen im Primarbereich und/oder an der Übermittagsbetreuung (ÜMI) oder am Angebot ÜMI Flex in Solingen, für die ein Beitrag nach dieser Satzung fällig wäre, vorgehalten, so ist für das erste und zweite Kind 50 v.H. des regulären Elternbeitrags zu zahlen. Jedes weitere Geschwisterkind ist beitragsfrei, so lange für älteren Geschwisterkinder nach dieser Satzung Beiträge erhoben werden. Ein nach § 6 (1) beitragsfrei gestelltes Kind ist dabei so zu berücksichtigen, als ob für es ein Elternbeitrag zu leisten wäre. Dies gilt auch für im Rahmen eines Wechselmodells zeitgleich betreute Kinder/Halbgewister.
- (3) Erhalten im Falle der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII die Pflegeeltern einen Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz oder Kindergeld, haben sie höchstens einen Elternbeitrag nach der zweiten Elternbeitragsstufe der Anlage zu zahlen.
- (4) Auf Antrag werden die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII). Die Zumutbarkeit der Belastung wird durch die entsprechende Anwendung der Bestimmungen des SGB XII über den Begriff und die Bestandteile des Einkommens (§§ 82-84), die allgemeine Einkommensgrenze (§ 85), den Einsatz des Einkommens über der Einkommensgrenze (§ 87) sowie darunter (§ 88) ermittelt.
- (5) Empfängern von Leistungen nach dem Zweiten (SGB II) und dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), Empfängern von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), Empfängern von Leistungen nach dem Wohngeldgesetz sowie Empfängern von Kinderzuschlag werden die Elternbeiträge wegen Unzumutbarkeit auf Antrag stets erlassen. (§ 90 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII).

§ 7 Beginn und Ende der Elternbeitragspflicht

- (1) Die Elternbeitragspflicht beginnt mit Beginn des Monats, in dem der Platz gemäß dem Betreuungsvertrag oder dem Bewilligungsbescheid über die Aufnahme in die Betreuung im Offenen Ganztag (OGS) bereitgestellt wird.
- (2) Die Beitragspflicht endet zum Ende des Kindergarten-/Schuljahres, in dem der Platz für das Kind bereitgestellt worden ist. Das Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr (§ 7 Abs. 1 Satz 1 SchulG NRW).

- (3) Der Elternbeitrag entfällt bei Beendigung des Betreuungsverhältnisses vor Ablauf eines Kindergarten-/Schuljahres für jeden vollen Kalendermonat, in dem der bereitgehaltene Platz anderweitig belegt wird.
- (4) Betreuungsplätze in der öffentlich geförderten Kindertagespflege werden grundsätzlich nur bis zum 31.07 des Jahres gefördert, in dem das zu betreuende Kind zum Stichtag 01.11 des Jahres das dritte Lebensjahr vollendet. Die Beitragspflicht endet dementsprechend, sofern nicht die Betreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder fortgesetzt wird.
- (5) Für Kinder, die eine Tageseinrichtung für Kinder besuchen, kann neben dem Beitrag hierfür ein zusätzlicher Beitrag für die ergänzende öffentlich geförderte Tagespflege erhoben werden. In diesem Fall ist für die Erhebung des zusätzlichen Beitrags allein der im Betreuungsvertrag beschriebene Zeitumfang für die ergänzende öffentliche geförderte Tagespflege maßgebend.

§ 8 Mitwirkungspflichten

- (1) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern schriftlich anzugeben, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage zu dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Die Elternbeitragspflichtigen sind verpflichtet, hierfür jährlich bis zum 30.04. schriftliche Erklärungen zum Einkommen nach § 5 nebst den erforderlichen Nachweisen für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr bei der Abteilung Elternbeiträge der Klingenstadt Solingen einzureichen.
- (2) Wird die Erklärung über das Einkommen nach § 5 nicht fristgerecht oder unvollständig oder mit fehlenden oder unzureichenden Nachweisen eingereicht oder wird die Höhe des Einkommens nicht nachgewiesen, kann zunächst und bis zum Nachreichen der Unterlagen der Elternbeitrag nach der höchsten Elternbeitragsstufe festgesetzt werden.
- (3) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen, um spätere Nachforderungen zu vermeiden.

§ 9 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Elternbeiträge werden für jedes Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) und, wenn die Elternbeitragspflicht erst während des Kindergarten-/Schuljahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Der Elternbeitrag wird in monatlichen Teilbeträgen jeweils zum Ersten eines Monats im Voraus fällig. Der Elternbeitrag wird stets in voller Höhe, unabhängig von An- oder Abwesenheitszeiten des Kindes, Schließungszeiten, Ferien etc. erhoben.
- (3) Die Stadt kann insbesondere, wenn die Bemessungsgrundlagen nicht festzustellen sind, den Elternbeitrag vorläufig festsetzen. Die endgültige Festsetzung erfolgt, sobald das Festsetzungshindernis beseitigt ist.

- (4) Bis zur Bekanntgabe eines neuen Festsetzungsbescheids ist der Elternbeitrag zunächst weiterhin nach dem zuletzt vorliegenden Bescheid zu entrichten.
- (5) Tritt eine Änderung im Kreis der Elternbeitragspflichtigen nach § 10 ein, so sind mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats die neuen Beitragspflichtigen nach Maßgabe dieser Satzung zu veranlagern.

§ 10 Elternbeitragspflichtige

- (1) Elternbeitragspflichtig sind die Eltern und den Eltern gleichgestellte Personen, unabhängig davon, wo das Kind lebt.
- (2) Lebt das Kind nachweislich (amtliche Meldebescheinigung) nur mit einem Elternteil, oder einer den Eltern gleichgestellten Person, zusammen und wird kein Wechselmodell praktiziert, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (3) Befindet sich das Kind in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII und wird den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten diese an die Stelle der Eltern.
- (4) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner ausgenommen der in § 5 Abs. 5 benannte Personenkreis (getrenntlebende Elternteile im Wechselmodell).

§ 11 Entgelt für Mittagessen

Die Kosten für die Mittagsverpflegung sind nicht in den Elternbeiträgen enthalten. Der Träger oder die Tagespflegestelle kann von den Eltern zusätzlich ein Entgelt für die Mittagsverpflegung verlangen. Die vertragliche Ausgestaltung erfolgt zwischen dem Träger/ Tagespflegestelle und den Eltern.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 lit. b Kommunalabgabengesetz NRW handelt, wer nach dieser Satzung beitragspflichtig ist, aber entgegen § 8 unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.08.2026 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung der Klingenstein Solingen vom 27.01.2026 über die Erhebung von Elternbeiträgen außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderung der Satzung der Klingenstein Solingen über die Erhebung von Elternbeiträgen (Elternbeitragssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 7 Absatz 6 Gemeindeordnung NRW auf Folgendes hingewiesen:

- Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, den 17.03.2026

Daniel Flemm

Anlage zu § 4 der Elternbeitragsatzung der Klingenstadt Solingen
vom 17.03.2026 über die Erhebung von Elternbeiträgen Monatsbeitrag für die Teilnahme am außerschulischen

Monatsbeitrag in Euro für Kindertagesstätten und öffentliche Tagespflege bei einem wöchentlichen Betreuungsumfang in Std. von (kontinuierliche Steigerung gem. Steigerungsraten Kinderschulen gem. KiBiz NRW) ab 01.08.2026 -0,14 %							
Jahreseinkommen	15 Std.	20 Std.	25 Std.	30 Std.	35 Std.	40 Std.	45 Std.
bis 20.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
ab 20.000 €	29,76 €	39,68 €	49,61 €	59,54 €	69,45 €	79,38 €	89,29 €
ab 30.000 €	44,64 €	59,53 €	74,42 €	89,29 €	104,17 €	119,05 €	133,94 €
ab 40.000 €	59,53 €	79,37 €	99,21 €	119,05 €	138,90 €	158,74 €	178,58 €
ab 50.000 €	74,42 €	99,21 €	124,02 €	148,82 €	173,63 €	198,42 €	223,24 €
ab 60.000 €	89,29 €	119,05 €	148,82 €	178,58 €	208,35 €	238,12 €	267,87 €
ab 70.000 €	104,17 €	138,91 €	173,62 €	208,34 €	234,08 €	277,79 €	312,52 €
ab 80.000 €	119,05 €	158,75 €	198,42 €	238,12 €	277,80 €	317,48 €	357,17 €
ab 90.000 €	133,94 €	178,58 €	223,24 €	267,87 €	312,52 €	357,17 €	401,82 €
ab 100.000 €	148,82 €	198,42 €	248,03 €	297,63 €	347,24 €	396,84 €	446,45 €
ab 110.000 €	163,70 €	218,26 €	272,84 €	327,41 €	381,96 €	436,54 €	491,11 €
ab 120.000 €	178,58 €	238,12 €	297,63 €	357,17 €	416,70 €	476,22 €	535,75 €

Angebot offener Ganztagschulen im Primarbereich Monatsbeitrag für die Teilnahme am Angebot der

schulpflichtige Kinder, die am außerschulischen Angebot offener Ganztageschulen im Primarbereich teilnehmen (kontinuierliche Steigerung gem. der vom zuständigen Ministerium für Schule im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium per jährlichem Erlass herausgegebenen zulässigen Höchstbetrag) ab 01.08.2026	
Jahreseinkommen	monatl. Beitrag in Euro
bis 20.000 €	0,00 €
ab 20.000 €	25,75 €
ab 30.000 €	51,50 €
ab 40.000 €	77,25 €
ab 50.000 €	103,00 €
ab 60.000 €	128,75 €
ab 70.000 €	154,50 €
ab 80.000 €	180,25 €
ab 90.000 €	206,00 €
ab 100.000 €	227,63 €

Monatsbeitrag für die Teilnahme am Angebot der Übermittagsbetreuung (ÜMI) im Primarbereich

schulpflichtige Kinder, die am Angebot der Übermittagsbetreuung (ÜMI) teilnehmen (65 % der OGS Beiträge) (kontinuierliche Steigerung gem. der vom zuständigen Ministerium für Schule im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium per jährlichem Erlass herausgegebenen zulässigen Höchstbetrag) ab 01.08.2026	
Jahreseinkommen	monatl. Beitrag in Euro
bis 20.000 €	0,00 €
ab 20.000 €	16,74 €
ab 30.000 €	33,48 €
ab 40.000 €	50,21 €
ab 50.000 €	66,95 €
ab 60.000 €	83,69 €
ab 70.000 €	100,43 €
ab 80.000 €	117,16 €
ab 90.000 €	133,90 €
ab 100.000 €	147,96 €

Monatsbeitrag für die Teilnahme am Angebot der Übermittagsbetreuung Flex (ÜMI flex) im Primarbereich

schulpflichtige Kinder, die am Angebot ÜMI flex teilnehmen (70% der OGS Beiträge) <i>(kontinuierliche Steigerung gem. der vom zuständigen Ministerium für Schule im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium per jährlichem Erlass herausgegebenen zulässigen Höchstbetrag)</i> ab 01.08.2026	
Jahreseinkommen	monatl. Beitrag in Euro
bis 20.000 €	0,00 €
ab 20.000 €	18,03 €
ab 30.000 €	36,05 €
ab 40.000 €	54,08 €
ab 50.000 €	72,10 €
ab 60.000 €	90,13 €
ab 70.000 €	108,15 €
ab 80.000 €	126,18 €
ab 90.000 €	144,20 €
ab 100.000 €	159,34 €

Monatsbeitrag für Spielgruppen

Kinder, die am Angebot der Spielgruppen teilnehmen	
Jahreseinkommen	monatl. Beitrag in Euro
bis 20.000 €	0,00 €
ab 20.000 €	11,67 €
ab 30.000 €	17,50 €
ab 40.000 €	23,33 €
ab 50.000 €	29,17 €
ab 60.000 €	35,00 €
ab 70.000 €	40,83 €
ab 80.000 €	46,67 €
ab 90.000 €	52,50 €
ab 100.000 €	58,33 €
ab 110.000 €	64,17 €
ab 120.000 €	70,00 €

BEKANNTMACHUNG

Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr im Stadtgebiet Solingen

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NW S. 1028) wird die Straße Bauskotten, sowie der Verbindungsweg Bauskotten - Am Siefen dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Es handelt sich hierbei um folgende Grundstücke:

1. Bauskotten

Gemarkung Wald, Flur 14, Teil aus Flurstück 291,
Gemarkung Wald, Flur 8, Flurstück 500

Die Straße Bauskotten ist in der beigefügten Flurkarte – Anlage A – schraffiert gekennzeichnet. Die Flurkarte ist Bestandteil dieser Verfügung. Der Gemeingebrauch wird bezüglich der Nutzungsart „Fahren“ auf den Benutzerkreis der Anlieger beschränkt. Im Übrigen wird der Gemeingebrauch nicht eingeschränkt. Die Straße Bauskotten wird der Straßengruppe „Gemeindestraße – Anliegerstraße“ zugeordnet.

2. Verbindungsweg Bauskotten-Am Siefen

Gemarkung Wald, Flur 14, Flurstück 198

Der Verbindungsweg ist in der beigefügten Flurkarte – Anlage B – schraffiert gekennzeichnet. Die Flurkarte ist Bestandteil dieser Verfügung. Der Gemeingebrauch wird auf die Nutzungsart „Gehen“ beschränkt. Der Verbindungsweg wird der Straßengruppe „Gemeindestraße – Anliegerstraße“ zugeordnet. Diese Widmungsverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Solingen als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen).

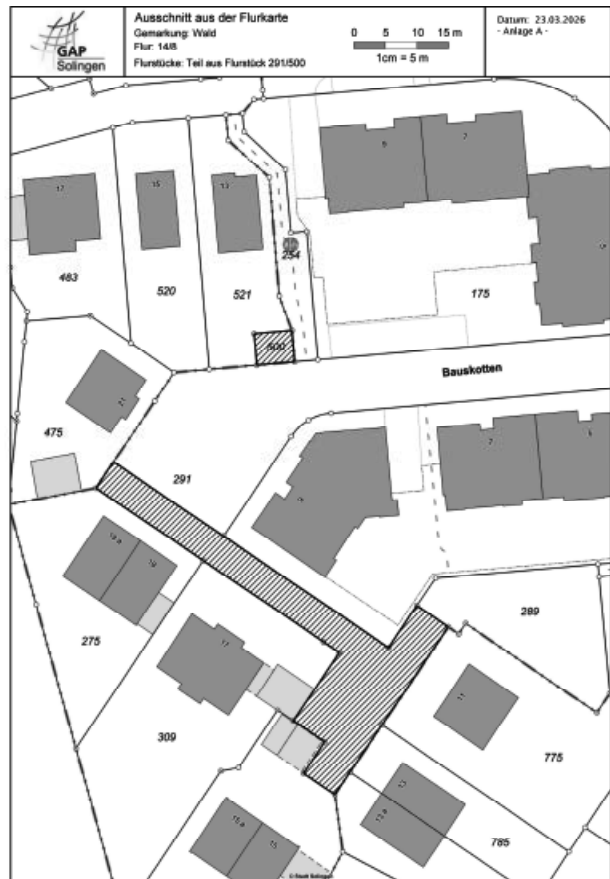
Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden.

Solingen, den 23.03.2026

Stadt Solingen
Staddienst Planung,
Mobilität und Denkmalpflege
Der Oberbürgermeister

Im Auftrag
Nocon



Anlage A



Anlage B

AUFTRAGSBEKANNTMACHUNG

Offenes Verfahren (EU) (VOB) V26/23-2/105 - Umbau Gewerbeimmobilie - Demontag e- und Entsorgungsarbeiten

- a) **Name, Anschrift, Telefon-, Telefaxnummer sowie E-Mail-Adresse des Auftraggebers (Vergabestelle)**
Klingenstadt Solingen
Konzernbeschaffung und Medienservice
Vergabestelle
Bonner Straße 100
42697 Solingen
Germany
Tel.: +49 2122906779
Fax: +49 2122906695
vergabe@solingen.de
- b) **Gewähltes Vergabeverfahren**
Offenes Verfahren (EU) [VOB]
- c) **Gegebenenfalls Auftragsvergabe auf elektronischem Wege und Verfahren der Ver- und Entschlüsselung**
Über https://www.deutsche-evergabe.de/Dashboards/Dashboard_off können die Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form abgefordert werden. Hier müssen die Angebote elektronisch abgegeben werden.
- d) **Art des Auftrags**
Bauleistung
- e) **Ort der Ausführung**
42655 Solingen
- f) **Art und Umfang der Leistung**
Umbau Gewerbeimmobilie_Demontag e- und Entsorgungsarbeiten Beethovenstr. 239-245, 42655 Solingen, Demontage- und Entsorgungsarbeiten u.a. Einbauschränke, Systemtrennwände, Bodenbeläge, Abhangdecken
- g) **Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden**
- h) **Falls der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt ist, Art und Umfang der einzelnen Lose und Möglichkeit, Angebote für eines, mehrere oder alle Lose einzureichen**
Losweise Ausschreibung: Nein
- i) **Zeitpunkt, bis zu dem die Bauleistungen beendet werden sollen oder Dauer des Bauleistungsauftrags; sofern möglich, Zeitpunkt, zu dem die Bauleistungen begonnen werden sollen**
Von: 01.06.2026 Bis: 30.09.2026
- j) **gegebenenfalls Angaben nach § 8 Absatz 2 Nummer 3 zur Nichtzulassung von Nebenangeboten**
Nebenangebote sind nicht zugelassen
- k) **gegebenenfalls Angaben nach § 8 Absatz 2 Nummer 4 zur Nichtzulassung der Abgabe mehrerer Hauptangebote**
Mehrere Hauptangebote sind zulässig
- l) **Name und Anschrift, Telefon- und Telefaxnummer, E-Mail-Adresse der Stelle, bei der die Vergabeunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert und eingesehen werden können; bei Veröffentlichung der Auftragsbekanntmachung auf einem Internetportal die Angabe einer Internetadresse, unter der die Vergabeunterlagen unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt abgerufen werden können; § 11 Absatz 7 bleibt unberührt**
Die Auftragsunterlagen stehen gebührenfrei zur Verfügung unter: <https://bieterzugang.deutsche-evergabe.de/evergabe.bieter/api/supplier/external/deeplink/subproject/53835abd-10f8-47ae-b30e-94c1ad03205c>
- m) **gegebenenfalls Höhe und Bedingungen für die Zahlung des Betrags, der für die Unterlagen zu entrichten ist**
Die Unterlagen stehen ausschließlich elektronisch zur Verfügung.
- n) **bei Teilnahmeantrag: Frist für den Eingang der Anträge auf Teilnahme, Anschrift, an die diese Anträge zu richten sind, Tag, an dem die Aufforderungen zur Angebotsabgabe spätestens abgesandt werden,**
Teilnahme- oder Angebotsfrist:
Bindefrist:
- o) **Frist für den Eingang der Angebote und die Bindefrist**
24.04.2026 10:00:00
23.06.2026
- p) **Anschrift, an die die Angebote zu richten sind, gegebenenfalls auch Anschrift, an die Angebote elektronisch zu übermitteln sind**
In diesem Verfahren sind nur elektronische Angebote zugelassen, diese sind einzureichen unter:
<https://portal.deutsche-evergabe.de>
- q) **Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen**
Deutsch
- r) **die Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden, und gegebenenfalls deren Gewichtung**
Niedrigster Preis
- s) **Datum, Uhrzeit und Ort des Eröffnungstermins sowie Angabe, welche Personen bei der Eröffnung der Angebote anwesend sein dürfen**
- t) **gegebenenfalls geforderte Sicherheiten**
- u) **wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind**
Gemäß VOB. Es wird auf die Bekanntmachung EU Amtsblatt verwiesen.
- v) **gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft nach der Auftragsvergabe haben muss**
Gesamtschuldnerisch haftend mit einem verantwortlichen Vertreter.

w) verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters

Mindestens 3 Referenzen von vergleichbaren Projekten (großräumige Entkernung), nicht älter als 5 Jahre; Umsätze der letzten 3 Geschäftsjahre, durchschnittliche Zahl der Mitarbeiter - jeweils nachzuweisen durch beigefügten Referenzfragebogen. Nachweise der sachkundigen (Sachkundelehrgangsbescheinigung) und fachkundigen Personen (z.B. Herstellerunterweisungen) gemäß TRGS 519, TRGS 521. Eigenerklärung nach § 123 GWB, Eigenerklärung nach § 124 GWB, Erklärung gemäß § 19 MiloG, Eigenerklärung Insolvenz, Erklärung gem. § 22 LkSG - jeweils nachzuweisen gemäß Kriterienkatalog in den Vergabeunterlagen.

x) Name und Anschrift der Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann

Vergabekammer Westfalen
Albrecht-Thaer-Straße 9
48147 Münster
Tel.: +49 2514111604
Fax: +49 2514112165